



Schulordnung
Schule Nottwil

¹ Die vorliegende Schulordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Bildungskommission per 01.08.2025 in Kraft.

Nottwil, 17.02.2025

GEMEINDE NOTTWIL

Stefan Federspiel
Präsident Bildungskommission

Nadia Mazzotta
Aktuarin Bildungskommission

Genehmigungen

Genehmigt durch die Bildungskommission von Nottwil am 17.02.2025.

1. Einleitung

Die Schulordnung ergänzt die rechtlichen Grundlagen zur Führung der Volksschule und legt die für die Schule Nottwil geltenden zusätzlichen Bestimmungen für den Unterricht und den Schulbetrieb fest.

Die Schulleitung kann, gestützt auf diese Schulordnung, eine Schulhausordnung erlassen, welche unter anderem Bestimmungen über die Benutzung der verschiedenen Räume, die Ordnung im Schulareal und die Aufsicht über die Lernenden enthält.

Rechtliche Grundlagen zur Führung der Volksschule sind:

Kanton:

- Gesetz über die Volksschulbildung (VBG, SRL Nr. 400a)
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV, SRL Nr. 405)
- Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule (SRL Nr. 405a)
- Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule (SRL Nr. 405b)
- Verordnung über die Förderangebote der Volksschule (SRL Nr. 406)
- Verordnung über die Schuldienste (SRL Nr. 408)

Weitere Hinweise und Richtlinien zum Unterricht der Schule Nottwil sind auf der Webseite www.schule-nottwil.ch aufgeschaltet.

2. Schulweg

Die Erziehungsberechtigten zeigen ihren Kindern den sichersten Schulweg zwischen ihrem Zuhause und dem Schulhaus. Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten. Auf dem Schulareal ist während der Unterrichtszeit und den Pausen die Schule verantwortlich. Ca. 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn bis ca. eine Viertelstunde nach Unterrichtsschluss sind die Lehrpersonen (Lehrpersonenzimmer) für die Lernenden erreichbar.

Schülerinnen und Schülern, die ausserhalb des festgelegten Velokreises (*Anhang 1*) wohnen, wird ein Veloparkplatz zugewiesen. Das Schulsekretariat teilt jeweils zu Beginn des Schuljahres die Veloparkplätze zu.

Fahrzeugähnliche Geräte dürfen nicht in den Schulhäusern parkiert werden. Kickboards müssen im zur Verfügung stehenden Ständer beim Schulhaus 1 abgestellt werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die einen nicht zumutbaren Schulweg haben, organisiert die Gemeinde Nottwil den Transport. Die «Richtlinien Schüler/innen-Transport» der Gemeinde Nottwil regeln den Schüler/innen-Transport im Detail.

3. Unterrichtszeiten

An der Schule Nottwil gelten folgende Unterrichtszeiten.

Zyklus 1

Vormittag		Nachmittag	
Lektion 1	08.05 – 08.50	Lektion 5	13.30 – 14.15
Lektion 2	08.50 – 09.35	Lektion 6	14.20 – 15.05
Pause	09.35 – 10.05	Pause	15.05 – 15.25
Lektion 3	10.05 – 10.50	Lektion 7	15.25 – 16.10
Lektion 4	10.55 – 11.40		

Zyklus 2 und 3

Vormittag		Nachmittag	
Lektion 0	07.20 – 08.05	Lektion 5	13.30 – 14.15
Lektion 1	08.10 – 08.55	Lektion 6	14.20 – 15.05
Lektion 2	09.00 – 09.45	Pause	
Pause		Lektion 7	15.25 – 16.10
Lektion 3	10.05 – 10.50	Lektion 8	16.15 – 17.00
Lektion 4	10.55 – 11.40		

Der Mittwochnachmittag ist in der Regel unterrichtsfrei. In der Sekundarschule kann der Mittwochnachmittag mit Unterricht belegt werden.

Der Stundenplan für das kommende Schuljahr wird den Erziehungsberechtigten Ende Mai/anfangs Juni des laufenden Jahres zugestellt. Nachträgliche Änderungen sind den Erziehungsberechtigten umgehend mitzuteilen.

4. Pausen

Die Lernenden verbringen ihre Pausen in der Regel auf dem Pausenplatz. Das Verlassen des Schulareals während der Pausen ist ihnen untersagt. Die Übersicht über das Schulareal ist dem (*Anhang 2*) zu entnehmen.

Die Schulleitung regelt die Benützung des Pausenplatzes und die Aufsicht über die Lernenden in den Pausen.

5. Hausaufgaben

Die Schule Nottwil bekennt sich zu einer zurückhaltenden Hausaufgabenkultur. Werden Hausaufgaben erteilt, dienen sie in erster Linie dazu, den Lernenden Gelegenheit zu geben, in selbstständiger Arbeit die in der Schule erworbenen Kenntnisse anzuwenden, Gelerntes zu vertiefen, sich auf Prüfungen oder neue Unterrichtsinhalte vorzubereiten.

Hausaufgaben sind vom Schwierigkeitsgrad und vom Inhalt her so auszugestalten, dass sie von den Lernenden ohne die Mithilfe der Erziehungsberechtigten gelöst werden können. Zeitlich sind Hausaufgaben so zu bemessen, dass den Lernenden genügend Freizeit bleibt. Der Umfang soll den Leistungsmöglichkeiten und dem Alter der Lernenden angepasst sein.

6. Beurteilung Lernende

Die Beurteilung der Lernenden richtet sich nach der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule (SRL Nr. 405a).

7. Absenzen infolge Krankheit und Unfall

Lernende, deren Krankheit den Unterricht beeinträchtigt sowie die Gesundheit der anderen Lernenden und Lehrpersonen gefährdet, müssen zu Hause bleiben. Die Erziehungsberechtigten haben die notwendige Betreuung sicherzustellen.

8. Urlaub und Dispensationen

Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder maximal 4 Jokerhalbtage pro Schuljahr beziehen. Jokerhalbtage können ohne Begründung an allen Unterrichtstagen bezogen werden, sie müssen sieben Tage vor dem Datum angemeldet werden. Einzig am ersten Schultag nach den Sommerferien können keine Jokerhalbtage bezogen werden.

Gesuche für längere Urlaube müssen mindestens einen Monat vor Urlaubsbeginn der Schulleitung zur Bewilligung eingereicht werden.

Über allgemein anerkannte Absenzen entscheidet die Klassenlehrperson. Darunter fallen Arzt- und Zahnarztbesuche, Schnupperhalbtage an neuen Schulen (für Lernende, die von Nottwil wegziehen), Termine bei den Schuldiensten Sursee (Abklärungen und Therapien), Musikschultermine (für einzelne Proben oder Konzerte), Hochzeiten, Gerichtsvorladungen, Todesfall, etc.

Grundsätzlich findet der Gesangs- und Instrumentalunterricht ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeiten der Volksschule statt. Die Schulleitung Nottwil bewilligt mittels Formular der Musikschule jedoch Ausnahmen, falls sich für die Musiklehrperson oder für die Schülerin oder den Schüler keine andere Möglichkeit bietet, den Musikunterricht ausserhalb der Schulzeit zu besuchen.

9. Haftung und Versicherung

Die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte haften für vorsätzliche Beschädigung oder den Verlust von Lehrmitteln, Unterrichtsmaterial und Bibliotheksbüchern und für die Beschädigung von Schuleinrichtungen. Lernende, die sich untereinander oder Dritten während des Schulbetriebes Schaden zufügen, haften grundsätzlich nach den Regeln des Privatrechts.

Die Erziehungsberechtigten haben die Lernenden privat gegen Unfall zu versichern.

Für einen allfälligen Schaden, den eine Lehr- oder Fachperson bzw. eine Schulleiterin oder ein Schulleiter in Ausübung ihres Berufes Dritten zufügt, haftet die Gemeinde Nottwil. Sie hat gegenüber der schuldhaft handelnden Lehrperson ein Regressrecht. Lehrpersonen können für diesen Fall eine private Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

10. Besondere Schulanlässe

Besondere Schulanlässe sind Veranstaltungen der Schule ausserhalb des ordentlichen Unterrichtsbetriebes. Sie werden von der Schulleitung oder von der Lehrperson obligatorisch

erklärt und rechtzeitig den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Die Lernenden und die Lehrpersonen werden dadurch zur Teilnahme an besonderen Schulanlässen verpflichtet.

Die Klassenlehrperson führt einmal jährlich mit ihrer Klasse eine für alle Lernenden obligatorische Schulreise durch. Jeder Ausflug wird von mindestens zwei Personen begleitet. Schulreisen finden innerhalb der Schweiz statt.

Je ein Klassenlager findet in der 5. oder 6. Primarklasse und in der Sekundarschule statt. Die Lehrperson hat für die notwendigen Begleitpersonen zu sorgen. Den Einsatz von Fachlehrpersonen regelt die Schulleitung. Die Teilnahme der Lernenden ist obligatorisch. Klassenlager finden innerhalb der Schweiz statt. Im Schuljahr eines Klassenlagers wird auf die Schulreise verzichtet.

Durch besondere Schulanlässe fallen den Eltern, mit Ausnahme von Verpflegungskosten, keine zusätzlichen finanziellen Kosten an. Die Volksschule ist grundsätzlich unentgeltlich.

11. Konfliktlösung

Kommt es innerhalb der Schule zu Konflikten, suchen die betroffenen Parteien als Erstes im Gespräch eine Lösung untereinander. Dabei orientiert sich die Schule Nottwil nach dem [Not-teler Stufenmodell](#). Kann ein Konflikt durch ein Gespräch nicht beigelegt werden, können sich die betroffenen Parteien an die übergeordnete Stelle wenden.

Die Erziehungsberechtigten wenden sich zuerst an die Klassenlehrperson oder die zuständige Fachlehrperson. Kommt keine Einigung zustande, kann die Schulleitung und als nächsthöhere Instanz die Bildungskommission kontaktiert werden.

Die Lernenden wenden sich bei Konflikten an ihre Klassenlehrperson, eine andere Lehrperson, an die Schulsozialarbeit oder allenfalls an die Schulleitung. Zur Konfliktlösung können je nach Fragestellung entsprechende Beratungsstellen beigezogen werden (Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- & Jugendpsychiatrischer Dienst, Schulberatung).

Vor wichtigen Entscheiden sind die Parteien anzuhören.

12. Besuchszeiten

Die Schulleitung legt periodisch offizielle Besuchszeiten für die Erziehungsberechtigten fest. Diese können je nach Stufe und Zyklus variieren.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, nach Voranmeldung bei der Lehrperson auch ausserhalb der offiziellen Besuchszeiten Schulbesuche zu machen. Der Unterricht darf durch die Schulbesuche nicht gestört und nicht beeinträchtigt werden.

13. Übergabe der Klasse

Am Ende des Schuljahres informiert die abgebende Klassenlehrperson die Lehrpersonen des kommenden Schuljahres über die erreichten Lernziele in den Kompetenzen (Fachkompetenz, Lern- und Arbeitsverhalten, Sozialverhalten) und über weitere schulelevante Informationen. Dazu werden die Unterlagen der Schule Nottwil gebraucht, die den Daten- und Persönlichkeitsschutz berücksichtigen.

14. Umzug

Erziehungsberechtigte melden eine Adressänderung innerhalb von Nottwil sowie den Zu- oder Wegzug von Lernenden umgehend der Klassenlehrperson oder dem Schulsekretariat. Die Lehrperson stellt das Zeugnis und Schulakten von aus Nottwil wegziehenden Lernenden dem Schulsekretariat zu. Das Zeugnis wird vom Sekretariat mit den übrigen Schulakten an den neuen Schulort weitergeleitet. Bei einem Wegzug ins Ausland werden der Familie das Zeugnis und die übrigen Schulakten durch die Lehrperson mitgegeben.

15. Schulsozialarbeit und Schuldienste

Bei Auffälligkeiten der Lernenden handelt die Lehrperson nach dem [Notteler Stufenmodell](#). Innerhalb des [Notteler Stufenmodells](#) stehen der Lehrperson die Schulsozialarbeit und die Schuldienste (Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle, Kinder- & Jugendpsychiatrischer Dienst) als Fach- und Unterstützungspersonen zur Verfügung. Diese nehmen Abklärungen vor, führen Beratungen und Behandlungen durch und leiten geeignete Massnahmen in die Wege. Die Schulleitung kann Abklärungen nach Anhören der Erziehungsberechtigten anordnen.

Die Erziehungsberechtigten können die eigenen Kinder sowohl bei der Schulsozialarbeit als auch bei den Schuldiensten direkt anmelden. Lehrpersonen melden die Lernenden mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten an. Ein erster Besuch bei der Schulsozialarbeit kann durch die Lehrperson verordnet werden.

Gegebenenfalls kann ein Erstgespräch zwischen SSA und Kind/Jugendlicher schulseits verordnet werden.

Lernende können sich aber auch direkt an die Schulsozialarbeit wenden.

Das Angebot gilt auch für Lehrpersonen.

16. Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege

Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Untersuch sowie die Schulzahnprophylaxe sind obligatorisch. Wird der Untersuch durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt bzw. die Schulärztin oder den Schularzt vorgenommen, trägt die Gemeinde Nottwil die Kosten. Der schulzahnärztliche Untersuch findet jährlich statt, der schulärztliche Untersuch im obligatorischen Kindergartenjahr, in der vierten Primarklasse und in der zweiten Oberstufe.

Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über den Ablauf des Untersuchs orientiert. Die Erziehungsberechtigten können den Untersuch – auf eigene Kosten – durch eine private Ärztin oder einen privaten Arzt bzw. durch eine private Zahnärztin oder einen privaten Zahnarzt durchführen lassen.

Die Behandlung ist freiwillig. Die Kosten der Behandlung haben die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

17. Sicherheit

Die Schulleitung prüft in Zusammenarbeit mit dem technischen Dienst regelmässig das Sicherheitskonzept der Schule Nottwil auf Vollständigkeit und Richtigkeit (Fluchtwege, Notausgänge, Brandbekämpfungsmittel, Telefonnummern, Zuständigkeiten usw.). Sie ist verantwortlich für die Betriebssicherheit.

18. Gefährliche Gegenstände

Das Mitführen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit von Personen gefährden und/oder den Schulbetrieb massgeblich stören, gegen die Rechtsordnung (inkl. Schul- und Schulhausordnung) verstossen oder als gefährlich eingestuft werden, ist verboten. Insbesondere betrifft dies Waffen und Medien mit gewalttätigen, rassistischen, pornografischen und weiteren strafbaren Inhalten.

Die Lehrpersonen und die Schulleitung können solche Gegenstände einziehen und der Polizei zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz übergeben. Gegenstände, die keine strafrechtliche Relevanz haben, sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.

19. Suchtprävention

Das Mitbringen, der Konsum und der Handel von Suchtmitteln (insbesondere von Alkohol, Tabak und Drogen aller Art) ist den Lernenden untersagt. In den Innenräumen der Schulanlagen und auf dem Schulhausareal herrscht ein generelles Rauchverbot. Dasselbe gilt auch bei Schulveranstaltungen und Schulanlässen ausserhalb des Schulhausareals.

Die Lehrpersonen und die Schulleitung können Alkohol, Tabak und Drogen aller Art einziehen und der Polizei zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz übergeben. Ist keine strafrechtliche Relevanz gegeben, werden die eingezogenen Produkte an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben.

20. Sozialverhalten

Negatives Sozialverhalten wird weder im direkten Kontakt noch in den sozialen Medien akzeptiert.

Die Lehrpersonen und die Schulleitung können Schüler/innen zu einem obligatorischen Erstbesuch bei der Sozialarbeit anmelden. Strafrechtliche Handlungen werden der Polizei gemeldet.

21. Bekleidung

Die Lernenden und die Lehrpersonen haben angepasst gekleidet am Unterricht teilzunehmen. Lehrpersonen und Schulleitung können die Lernenden bzw. die Schulleitung kann die Lehrpersonen bei unangepasster Bekleidung anhalten, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

22. Elektronische Medien (Multimedialgeräte)

Informatikgeräte der Schule dürfen auf dem Schulareal nur für schulische Zwecke verwendet werden. Für die Verwendung der schuleigenen Geräte gelten die Benutzungsvereinbarungen der Schule Nottwil, die von den Lernenden der 5./6. Primar und der SEK und deren Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.

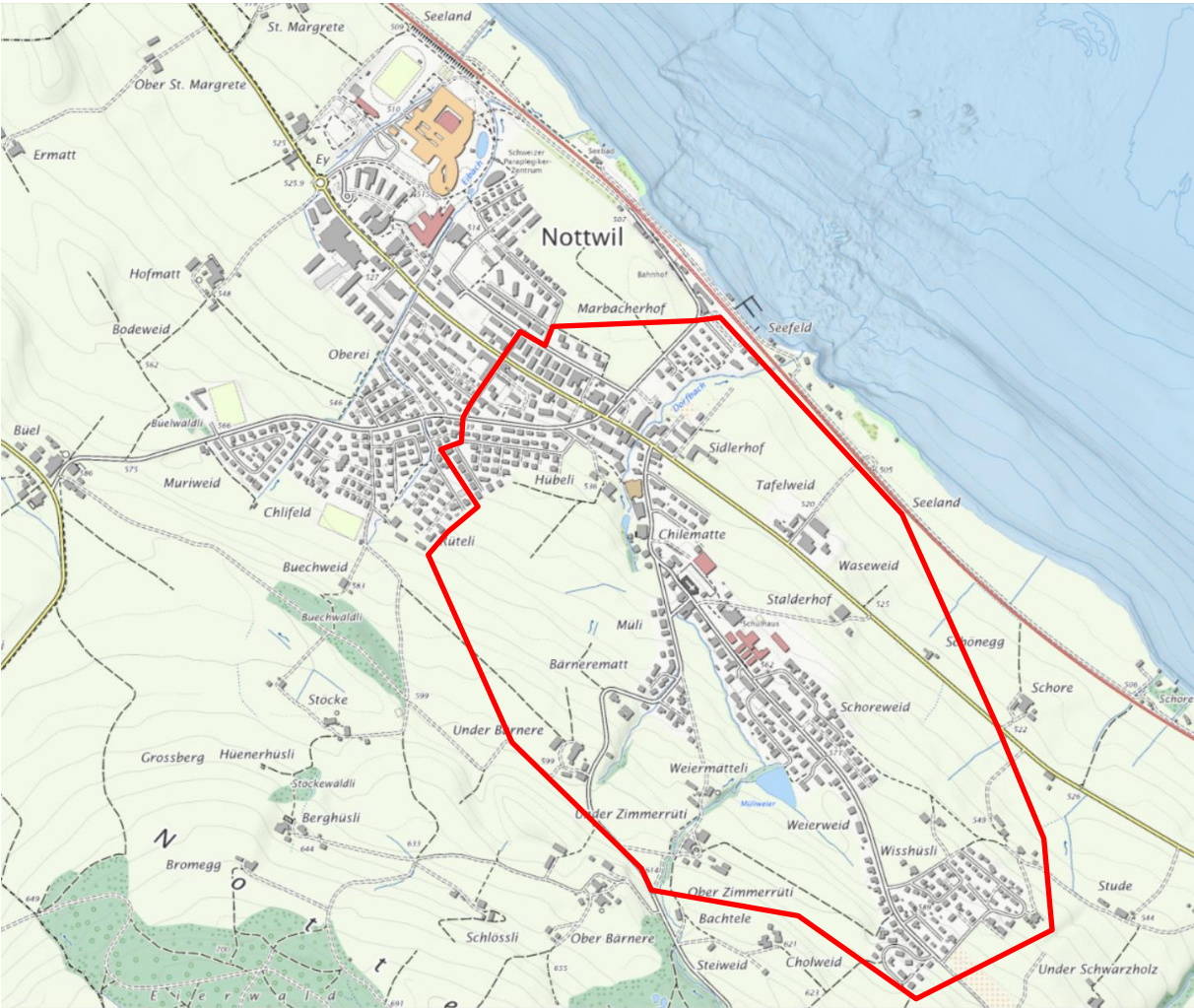
Persönliche Geräte – neben Smartphones sind unter anderem auch Smartwatches und Tracker mitgemeint – dürfen auf dem Schulareal nicht benützt werden. Für Unterrichtszwecke kann die Lehrperson die Verwendung von persönlichen Geräten auf dem Schulareal bewilligen. Zuwiderhandlungen werden von der Schule sanktioniert.

23. Persönlichkeits- und Datenschutz

Das Filmen oder Fotografieren von Schüler/innen oder Lehrpersonen ist ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht erlaubt. Dies beinhaltet auch das Veröffentlichen, Vervielfältigen oder Weitergeben von Videos und Fotos, auf denen neben dem eigenen Kind andere Schüler/innen und/oder Lehrpersonen zu erkennen sind.

Zu Beginn jedes Schuljahres werden alle Erziehungsberechtigten angefragt, ob Sie erlauben, dass ihr Kind a) für schulische Zwecke und b) für die Website der Schule Nottwil fotografiert und gefilmt werden darf.

Anhang 1 – Velokreis



Anhang 2 – Schulareal

